

IX-U-6/4

28.3.1963

Naturdenkmal
in Ungerbach.

Beschluss.

Gemäss §§ 2, 3, 4 und 5 des n.ö. Naturschutzgesetzes, IABl. Nr. 39/52, und § 1 der Naturschutzverordnung, IGBI. Nr. 40/1952, wird verfügt:

Die auf Parzelle Nr. 988/2, E.Z. 85, KG. Ungerbach, Eigentümer Stefan und Josefa Weiss, Ungerbach, Habich 13, stehende Sommerlinde wird hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Jede Änderung bzw. Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal selbst oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen und dadurch die Auffindbarkeit oder die Erkennung zu erschweren. Hiervon ausgenommen sind solche Veränderungen, welche der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft durchgeführt werden.

Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshauptmannschaft zu melden. Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizuhalten und den Besuchern der Zutritt bei Tagesheile jederzeit zu gestatten. Die Nichteinhaltung der vorstehenden Anordnungen wird nach den Bestimmungen des § 22 (1) des obsitierten Gesetzes bestraft.

Begründung.

Die Unterschutzstellung der im Spruch angeführten Sommerlinde, die offenbar als deutlich sichtbares Zeichen neben dem seinerzeitigen Zollhaus an der ungarischen Grenze gesetzt worden sein dürfte, erfolgte wegen der dominierenden Lage an der niederösterreichisch-burgenländischen Grenze. Die Sommerlinde ist sowohl von Niederösterreich als auch vom Burgenland weithin sichtbar.

Den Einwendungen des Anrainers Binder, dass durch die Durchwurzelung bzw. Beschattung seines Grundstückes dieses praktisch unbrauchbar sei, wird entgegengehalten, dass sich bei der Unterschutzstellung von Naturgebilden zwangsläufig gewisse Beschränkungen - im vorliegenden Fall jedenfalls nur solche geringer Art - ergeben, die die Verfügungsberechtigten nach den Bestimmungen des im Spruch zit. Gesetzes jedoch zu tragen haben.

Die Eigentümer der Parzelle Nr. 988/2, Stefan und Josefa Weiss, haben gegen die Unterschutzstellung der Sommerlinde keine Einwendungen erhoben.

Es war daher spruchgemäss zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden, die mit einer 3 6,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen ist und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

- 1. Herrn und Frau Stefan und Josefa Weiss, Ungerbach, Habich Nr. 13,
- 2. Herrn und Frau Johann und Maria Binder, Ungerbach, Habich Nr. 5.

Ergeht behufs Kenntnismahme an:

- 1. das Amt der n.ö. Landesregierung, Landesamt III/2, Wien I., unter Anschluss des Einlageblattes, 2fach,
- 2. Herrn Bürgermeister in Ungerbach,
- 3. das Gendarmeriepostenkommando Kirchschatz/BW.,
- 4. den Naturschutzkonsulenten beim n.ö. Gebietsbauamt II Wiener Neustadt, ~~Maximilian~~ im Hause.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. M o h r e.h.

F.d.R.d.A.:

Mohr

Mohr

Mohr